

Versorgungsabschlag bei vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand

Für Beamtinnen und Beamte bildet die Vollendung des 67. Lebensjahres die Altersgrenze (siehe hierzu § 35 Abs. 1 Bremisches Beamtengesetz). Beamtinnen und Beamte, die vor dem 01.01.1947 geboren sind, erreichen die Altersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Für nach diesem Zeitraum Geborene wird die Altersgrenze wie folgt angehoben (siehe hierzu § 35 Abs. 2 Bremisches Beamtengesetz):

Geburtsjahr	Regelaltersgrenze	Geburtsjahr	Regelaltersgrenze
1947	65 Jahre und 1 Monat	1956	65 Jahre und 10 Monate
1948	65 Jahre und 2 Monate	1957	65 Jahre und 11 Monate
1949	65 Jahre und 3 Monate	1958	66 Jahre und 0 Monate
1950	65 Jahre und 4 Monate	1959	66 Jahre und 2 Monate
1951	65 Jahre und 5 Monate	1960	66 Jahre und 4 Monate
1952	65 Jahre und 6 Monate	1961	66 Jahre und 6 Monate
1953	65 Jahre und 7 Monate	1962	66 Jahre und 8 Monate
1954	65 Jahre und 8 Monate	1963	66 Jahre und 10 Monate
1955	65 Jahre und 9 Monate	1964	67 Jahre

Für Beamtinnen und Beamte des Vollzugsdienstes und der Berufsfeuerwehren bildet die Vollendung des 62. Lebensjahres die Altersgrenze (besondere Altersgrenze). Beamtinnen und Beamte des Vollzugsdienstes und der Berufsfeuerwehren, die vor dem 1. Januar 1953 geboren sind, erreichen die Altersgrenze mit Vollendung des 60. Lebensjahres. Für nach diesem Zeitraum Geborene wird die Altersgrenze wie folgt angehoben:

Geburtsjahr	Regelaltersgrenze
1952	60 Jahre und 0 Monate
1953	60 Jahre und 4 Monate
1954	60 Jahre und 8 Monate
1955	61 Jahre und 0 Monate
1956	61 Jahre und 4 Monate
1957	61 Jahre und 8 Monate
1958	62 Jahre und 0 Monate

Abweichend hiervon bildet für Beamtinnen und Beamte der Berufsfeuerwehren der Laufbahngruppe 1 weiterhin die Vollendung des 60. Lebensjahres die Altersgrenze.

Beginnt bei einer Beamtin oder einem Beamten der Ruhestand, bevor er oder sie die gesetzliche Altersgrenze erreicht hat, ist die Beamtenversorgung um einen Versorgungsabschlag zu vermindern. Mit dem Abschlag wird dem Umstand Rechnung getragen, dass sich infolge der vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand die Versorgungslaufzeit verlängert.

Versorgungsabschlag bei Versetzung in den Ruhestand auf eigenen Antrag

Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit können auf eigenen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 63. Lebensjahr vollendet haben (siehe hierzu § 36 Abs. 1 Bremisches Beamtenengesetz).

Nach § 16 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BremBeamtVG vermindern sich das Ruhegehalt und die Hinterbliebenenversorgung dauerhaft um 3,6 % für jedes Jahr, um das die Beamtin oder der Beamte vor Ablauf des Monats, in dem er oder sie die jeweils geltende gesetzliche Altersgrenze erreicht, auf Antrag nach § 36 Abs. 1 des Bremischen Beamtengesetzes in den Ruhestand versetzt wird. Dabei bemisst sich der Zeitraum, nach dem der Versorgungsabschlag ermittelt wird, vom ersten Tag des Ruhestandes an bis zum Ablauf des Monats, in dem die gesetzliche bzw. besondere Altersgrenze erreicht wird. Der als Bemessungsgrundlage der Versorgung dienende Ruhegehaltssatz bleibt unverändert.

Beispiel

Eine Beamtin, geboren am 28.08.1959, wird mit Wirkung vom 01.05.2023 vorzeitig auf eigenen Antrag in den Ruhestand versetzt. Ihre Regelaltersgrenze liegt bei 66 Jahren und 2 Monaten, also am bzw. mit Ablauf des 31.10.2025.

Die Berechnung des Abschlages bezieht sich auf die zeitliche Differenz zwischen dem Ruhestandseintritt und der gesetzlichen Altersgrenze → vom 01.05.2023 bis 31.10.2025 → Dies entspricht 2 Jahren und 184 Tagen, also 2,5 Jahren. Daraus ergibt sich ein Versorgungsabschlag in Höhe von 9,00 % (2,5 Jahre x 3,6 %).

Die monatlichen Bruttoversorgungsbezüge der Beamtin betragen 2.585,32 € (zur Berechnung der Versorgungsbezüge siehe Merkblatt „Allgemeine Informationen zur Versetzung in den Ruhestand und zur Berechnung des Ruhegehaltes“). Vom Ruhegehalt (brutto) wird der Versorgungsabschlag abgezogen:

	2.585,32 €
davon 9,00 %	<u>232,69 €</u>
<i>um den Versorgungsabschlag gemindert</i> Ruhegehalt=	2.352,63 €

Ausnahmen

Kein Versorgungsabschlag wird erhoben, wenn die Beamtin oder der Beamte zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand das 65. Lebensjahr vollendet und mindestens 45 Jahre ruhegehaltfähige Dienstzeiten zurückgelegt hat (§ 16 Abs. 2 S. 4 Nr. 1 BremBeamtVG). Ruhegehaltfähige Dienstzeiten im Sinne des § 16 Abs. 2 S. 4 Nr. 1 BremBeamtVG sind:

- ruhegehaltfähige Dienstzeiten im Beamtenverhältnis (§ 6 BremBeamtVG),
- Zeiten des Wehr- und Zivildienstes (§§ 8, 9 BremBeamtVG),
- ruhegehaltfähige Zeiten nach § 10 BremBeamtVG,

- Pflichtbeitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung, soweit sie nicht im Zusammenhang mit Arbeitslosigkeit stehen und noch nicht als ruhegehaltfähig berücksichtigt wurden,
- ruhegehaltfähige Dienstzeiten als Angehörige/r des Lehrkörpers einer Hochschule nach der Habilitation (§ 79 Abs. 2 S. 1 BremBeamtVG),
- Zeiten einer zugeordneten Erziehung eines Kindes bis zum vollendeten 10. Lebensjahr des Kindes.

Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung werden bei der Berechnung nach § 16 Abs. 2 S. 4 BremBeamtVG in vollem Umfang berücksichtigt.

Versorgungsabschlag bei Versetzung in den Ruhestand auf Antrag wegen Schwerbehinderung

Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit, die schwerbehindert im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Sozialgesetzbuch sind, können auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben (siehe hierzu § 36 Abs. 1 Bremisches Beamtengesetz).

Gemäß § 16 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BremBeamtVG verringert sich das Ruhegehalt um 3,6 v. H. für jedes Jahr, um das die schwerbehinderte Beamtin oder der schwerbehinderte Beamte vor Ablauf des Monats, in dem sie oder er die gesetzliche bzw. besondere Altersgrenze vollendet, auf Antrag nach § 36 Abs. 2 Bremisches Beamtengesetz in den Ruhestand versetzt wird.

Altersgrenzen bei Vorliegen einer Schwerbehinderung

Geburtsdatum bis	Regelaltersgrenze	Geburtsdatum bis	Regelaltersgrenze
31.12.1951	63 Jahre und 0 Monat	31.12.1955	63 Jahre und 9 Monate
31.01.1952	63 Jahre und 1 Monate	31.12.1956	63 Jahre und 10 Monate
29.02.1952	63 Jahre und 2 Monate	31.12.1957	63 Jahre und 11 Monate
31.03.1952	63 Jahre und 3 Monate	31.12.1958	64 Jahre und 0 Monate
30.04.1952	63 Jahre und 4 Monate	31.12.1959	64 Jahre und 2 Monate
31.05.1952	63 Jahre und 5 Monate	31.12.1960	64 Jahre und 4 Monate
31.12.1952	63 Jahre und 6 Monate	31.12.1961	64 Jahre und 6 Monate
31.12.1953	63 Jahre und 7 Monate	31.12.1962	64 Jahre und 8 Monate
31.12.1954	63 Jahre und 8 Monate	31.12.1963	64 Jahre und 10 Monate

Ab dem Geburtsdatum 01.01.1964 bildet die Regelaltersgrenze bei Vorliegen einer Schwerbehinderung im Sinne des § 2 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch die Vollendung des 65. Lebensjahres.

Beispiel

Beamter, geboren am 04.07.1962, schwerbehindert

Regelaltersgrenze = 64 Jahre und 8 Monate (31.03.2027),

Ruhestandsbeginn (auf eigenen Antrag wegen Schwerbehinderung) = 01.05.2024

maßgeblicher Zeitraum zur Berechnung des Versorgungsabschlags

→ 01.05.2024 – 31.03.2027 = 2 Jahre und 335 Tage = 2,92 Jahre

→ 2,92 Jahre x 3,6 % = 10,51 %

Der Versorgungsabschlag beträgt auf Dauer 10,51 %.

Beispiel

Polizeibeamtin, geboren am 27.02.1962, schwerbehindert

besondere Altersgrenze = 62 Jahre und 0 Monate (29.02.2024)

Ruhestandsbeginn (auf eigenen Antrag wegen Schwerbehinderung) = 01.03.2023

maßgeblicher Zeitraum zur Berechnung des Versorgungsabschlags

→ 01.03.2023 – 29.02.2024 = 1 Jahre und 0 Tage = 1,0 Jahre

→ 1,0 Jahre x 3,6 % = 3,6 %

Der Versorgungsabschlag beträgt dauerhaft 3,60 %.

Versorgungsabschlag bei Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit

Nach § 16 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 BremBeamtVG verringert sich das Ruhegehalt um 3,6 v. H. für jedes Jahr, um das die Beamtin oder der Beamte vor Ablauf des Monats, in dem sie oder er die gesetzliche bzw. besondere Altersgrenze vollendet, wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einen Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt wird. Bei einer Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit beträgt der Abschlag maximal 10,80 %.

Altersgrenzen bei Dienstunfähigkeit

Versetzung in den Ruhestand bis	Regelaltersgrenze
31.12.2018	64 Jahre und 0 Monate
31.12.2019	64 Jahre und 2 Monate
31.12.2020	64 Jahre und 4 Monate
31.12.2021	64 Jahre und 6 Monate
31.12.2022	64 Jahre und 8 Monate
31.12.2023	64 Jahre und 10 Monate
ab 01.01.2024	65 Jahre und 0 Monate

Ein Versorgungsabschlag wird nicht erhoben, wenn die Beamtin oder der Beamte zum Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit bereits das 63. Lebensjahr vollendet und mindestens 40 Jahre (bei Ruhestandsbeginn vor dem 01.01.2024 = 35 Jahre mit ruhegehaltfähigen Dienstzeiten nach §§ 6, 8, 9, 10, 79 Abs. 2 S. 1 BremBeamtVG) zurückgelegt hat. Ansonsten können rentenrechtliche Pflichtbeitragszeiten (soweit diese nicht

ruhegehaltfähig sind) sowie zugeordnete Zeiten der Erziehung eines Kindes bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr berücksichtigt werden.

Wird die Beamtin oder der Beamte vor Vollendung des 60. Lebensjahres wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt, wird die Zeit von der Versetzung in den Ruhestand bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 60. Lebensjahres, soweit diese nicht nach anderen Vorschriften als ruhegehaltfähig berücksichtigt wird, für die Berechnung des Ruhegehalts der ruhegehaltfähigen Dienstzeit zu zwei Dritteln hinzugerechnet (Zurechnungszeit nach § 15 Abs. 1 BremBeamtVG).

Beispiel

Beamter, geboren am 04.07.1962

Ruhestandsbeginn (wegen Dienstunfähigkeit) = 01.05.2023

Altersgrenze = 64 Jahre und 10 Monate (31.05.2027)

maßgeblicher Zeitraum zur Berechnung des Versorgungsabschlags

→ 01.05.2023 – 31.05.2027 = 4 Jahr und 31 Tage = 4,08 Jahre

→ 4,08 Jahre x 3,6 % = 14,69 %

Höchstens jedoch 10,8 %

Der Versorgungsabschlag beträgt dauerhaft 10,8 %.

Beispiel

Justizvollzugsbeamter, geboren am 29.07.1963

Ruhestandsbeginn (wegen Dienstunfähigkeit) = 01.12.2022

besondere Altersgrenze = 62 Jahre und 0 Monate

maßgeblicher Zeitraum zur Berechnung des Versorgungsabschlags

→ 01.12.2022 – 31.07.2025 = 2 Jahre und 243 Tage = 2,67 Jahre

→ 2,67 Jahre x 3,6 % = 9,61 %

Der Versorgungsabschlag beträgt dauerhaft 9,61 %.

Hinweis

Dieses Merkblatt dient lediglich Ihrer Information und ist aufgrund der umfangreichen Rechtslage auf die wesentlichen Bestandteile beschränkt. Kurzdarstellungen und Erläuterungen in Merkblättern können nicht vollständig sein und nicht alle Besonderheiten im Einzelfall erfassen. Die Informationen wurden auf Basis der gegenwärtigen Rechtslage erstellt und stehen unter dem Vorbehalt künftiger Sach- und Rechtsänderungen, sie begründen keinen Rechtsanspruch.